

# **Geschäfts- und Wahlordnung für die Diözesanversammlung des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier**

## **§ 1 Einberufung**

Die Einladung zur Diözesanversammlung erfolgt nach § 14 (8) der Satzung durch die Diözesanvorsitzende/den Diözesanvorsitzenden oder eine/n der stellvertretenden Diözesanvorsitzenden. Die Einladung geht mindestens 4 Wochen vorher mit dem Vorschlag der Tagesordnung den Kolpingsfamilien, Bezirken und Organen nach § 14 (2) der Satzung zu. Die Aufforderung zu Anträgen und Wahlen zur Diözesanversammlung soll den Delegierten zur Einhaltung von den in § 2 und § 7 der Geschäftsordnung genannten Fristen ebenfalls mit der Einladung zugehen.

## **§ 2 Anträge**

(1) Anträge an die Diözesanversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied der Diözesanversammlung, dem Diözesanvorstand, den Gebietsvorständen, von Bezirksverbänden und Kolpingsfamilien sowie der Diözesankonferenz und der Diözesanleitung der Jugend gestellt werden. Sie müssen wenigstens 3 Wochen vor der Diözesanversammlung schriftlich mit Begründung beim Diözesansekretariat eingegangen sein.

Die Anträge sind gegebenenfalls mit einer ergänzten Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung sämtlichen Delegierten zuzusenden. Für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung gemäß Poststempel ausreichend.

(2) Ergänzungs- oder Änderungsanträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens sieben Tage vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesansekretariat vorliegen. Sie werden in der Diözesanversammlung bekannt gegeben.

. Initiativanträge können von wenigstens 25 stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung schriftlich mit Begründung gestellt werden. Über die Zulassung dieser Anträge beschließt die Diözesanversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder ohne Aussprache.

(3) Der Diözesanvorstand bestellt eine Antragskommission von 3 Personen. Die Antragskommission entscheidet über die Zulässigkeit eines Antrages. Sie spricht entsprechende Beschlussempfehlungen aus, die den Teilnehmern der Diözesanversammlung schriftlich vorgelegt werden. Die Antragskommission kann mit dem Wahlausschuss personenidentisch sein.

## **§ 3 Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird von der /dem Diözesanvorsitzenden vorgeschlagen und von der Diözesanversammlung beschlossen.

## **§ 4 Leitung der Diözesanversammlung**

(1) Der /die Vorsitzende eröffnet, leitet und beschließt die Diözesanversammlung.

(2) Beschlüsse der Diözesanversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei

Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 5 Beratung in der Diözesanversammlung**

- (1) Die Tagungsleitung ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.
- (2) Die Wortmeldungen erfolgen zu bestimmten Tagesordnungspunkten innerhalb des Tagesordnungspunktes, zur Generaldebatte und zu bestimmten Sachbereichen. Sie sind schriftlich abzugeben. Die Tagungsleitung kann feststellen, dass schriftliche Wortmeldungen erforderlich sind.
- (3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb eines Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang bei der Tagungsleitung. Diese kann die Wortmeldungen nach Stichworten ordnen.
- (4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen zuzulassen. Das Wort zu einer persönlichen Erklärung wird nur am Ende eines Tagesordnungspunktes, spätestens aber am Ende des entsprechenden Sitzungstages, erteilt.
- (5) Den Mitgliedern des Diözesanvorstandes und dem jeweiligen Antragsteller ist auf ihr Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Haben die Diözesankonferenz der Kolpingjugend, der Diözesanvorstand, die diözesanen Fachgremien einen Antrag gestellt, so haben sie einen Sprecher /eine Sprecherin zu bestimmen, dem /der außerhalb der Reihe der Wortmeldungen das Wort zum Antrag erteilt werden soll. Der Antragsteller hat vor Eintritt in die Abstimmung das Recht auf ein Schlusswort.
- (6) Die Diözesanversammlung kann auf Antrag der Tagungsleitung die Redezeit beschränken. Die Tagungsleitung kann das Wort entziehen. Erhebt sich dagegen Widerspruch, so entscheidet die Diözesanversammlung ohne Debatte.
- (7) Die Tagungsleitung kann über Unterbrechungen der Beratungen entscheiden. Erhebt sich dagegen Widerspruch, so entscheidet die Diözesanversammlung ohne Debatte.

## **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Hier wird von der Tagungsleitung gefragt: "Wer ist dafür", "Wer ist dagegen", "Wer enthält sich?". Wenn nur einer der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ist geheim abzustimmen; wenn die Mehrheit es verlangt, ist namentlich abzustimmen. Der /die Diözesanvorsitzende kann geheime Abstimmung anordnen.
- (2) Beim Zusammentreffen von ähnlichen Anträgen ist jeweils über den weitergehenden zuerst abzustimmen. Die Entscheidung dieser Frage trifft die Tagungsleitung. Sie kann sich seine Entscheidung von der Diözesanversammlung bestätigen lassen.

- (3) Wenn ein Beschluss der Diözesanversammlung den Statuten und bindenden Beschlüssen des Kolpingwerkes widerspricht, muss ein Mitglied des Diözesanvorstandes unverzüglich Einspruch erheben.
- (4) Schließt sich die Diözesanversammlung dem Einspruch nicht an, wird die Entscheidung über den Antrag ausgesetzt und die Angelegenheit dem Schiedsgericht des Kolpingwerkes Deutschland zur Entscheidung übergeben.
- (5) Vor der Abstimmung über einen Antrag ist zunächst über die gestellten Änderungs- und Zusatzanträge zu beschließen.  
Soweit sich aus dem Diözesanstatut oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, ist für die Annahme eines Antrages die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besteht Unklarheit über das Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt.
- (6) Die Diözesanversammlung kann mit einfacher Mehrheit im Einzelfall beschließen, dass Referentinnen und Referenten des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier bei der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Gegenstände nicht teilnehmen.

## **§ 7 Wahlen**

- (1) Der Diözesanvorstand wählt eine Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern und wird für jede Diözesanversammlung neu gewählt. Die Wahlkommission prüft die Zulässigkeit der vorliegenden Wahlvorschläge und leitet die Wahlen.
- (2) Wahlvorschläge für das Amt der /des Diözesanvorsitzenden und des Diözesanpräses müssen mindestens 3 Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung schriftlich im Diözesanbüro eingereicht werden.
- (3) Der Diözesanvorstand kann auch nach Ablauf der in Absatz (2) genannten Frist eigene Wahlvorschläge machen. Er soll eigene Vorschläge für die Wahl der /des Diözesanvorsitzenden unterbreiten, wenn innerhalb der genannten Vorschlagsfrist keine Kandidaten gemeldet wurden. Die Wahlkommission klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Kandidaten, sich der Wahl zu stellen und legt der Diözesanversammlung die Kandidatenliste vor.
- (4) Die Wahlen der /des Diözesanvorsitzenden und des Diözesanpräses erfolgen geheim. Im 1. Wahlgang ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, im 2. Wahlgang ist der Kandidat /die Kandidatin gewählt, der /die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

## **§ 8 Protokoll**

- (1) Über die Beratungen der Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem /der Diözesanvorsitzenden und der jeweiligen Protokollführung zu unterzeichnen ist. Verlangt ein Redner /eine Rednerin die Aufnahme einer Protokollnotiz in das Protokoll, so hat er /die die Protokollnotiz schriftlich der Tagungsleitung zu übergeben. Diese kann die Aufnahme der Protokollnotiz zurückweisen. Erhebt sich gegen die

Zurückweisung der Protokollnotiz durch die Tagungsleitung Widerspruch, so entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in das Protokoll ohne Debatte.

- (2) Das Protokoll der Diözesanversammlung geht allen Delegierten innerhalb von 8 Wochen zu. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Einspruch beim Diözesanvorstand erhoben wird. Der Diözesanvorstand informiert die Teilnehmer der Bundesversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll. Über die Einsprüche erfolgt Beratung und Beschluss in der darauffolgenden Sitzung der Diözesanversammlung.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch die Diözesanversammlung in Kraft.

Diese Änderungen sind beschlossen von der Diözesanversammlung am 21. März 2015 in Dernau.